Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1857

d. Zeugnisse

urn:nbn:de:bsz:31-273473

Visual Library

39. Die Schüler, deren Fortschritte unzureichend befunden werden, können zu einem höheren Curse nicht zugelassen werden, ehe sie eine gleichzeitig mit den Aufnahmsprüfungen der Neueintretenden vorzunehmende Nachprüfung in den betreffenden Fächern bestanden haben und nach dem Ergebniss derselben zum Vorrücken befähigt erklärt worden sind. Diese Nachprüfung ist in einem Zusammentritt der Lehrer sowohl derjenigen Classe oder Fachschule, in welcher die betreffenden Schüler zum Aufsteigen nicht für befähigt erkannt wurden, als derjenigen Classe oder Fachschule, in welche dieselben aufsteigen wollen, vorzunehmen.

40. Die Prüfungen werden jährlich am Schlusse des Studienjahres im Monat Juli vorgenommen. Denselben haben alle Schüler der ersten und zweiten mathematischen Classe ohne Ausnahme beizuwohnen.

41. Alle Schüler haben vor der Prüfung ihre graphischen Arbeiten und gefertigten Modelle zur öffentlichen Ausstellung in den Sälen abzugeben.

42. Denjenigen Schülern, welche der Anordnung der §§. 40 und 41 nicht nachkommen, ohne durch ein ärztliches Zeugniss nachzuweisen, dass eine Krankheit sie von dem Erscheinen bei der Prüfung abgehalten hat, werden die Zeugnisse vorenthalten.

43. Sämmtliche Blätter und Arbeiten sind von dem Schüler mit Bezeichnung der Zeit ihrer Anfertigung und mit seinem Namen zu versehen.

d. *Zeugnisse.*

44. Die Zeugnisse, welche die polytechnische Schule ihren Schülern ertheilt, sind entweder

1. Studienzeugnisse für Abiturienten, welche den Schülern der Anstalt nach vollendeten Studien über ihre Befähigung ausgestellt werden, oder
2. Zeugnisse für Hospitanten über die von ihnen besuchten Lehrfächer, oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Zeugnisse, welche vor beendigtem Studium einzelnen Schülern zum besonderen Gebrauche ertheilt werden.

45. Der Schüler, welcher nach vollendetem Studium ein Zeugniss über seine Befähigung zu erhalten wünscht, hat sich desshalb unter Ueberreichung einer chronologischen Uebersicht aller Vorträge und Uebungsstunden, welche von ihm besucht worden sind, schriftlich bei der Direction zu melden.

46. Die an der polytechnischen Schule bestehenden und in dem Zeugniss einzutragenden Noten sind:

sehr gut
gut
ziemlich gut
mittelmässig
schlecht.

Diese Noten werden von den Lehrern über Stundenbesuch, Fleiss und Fortschritte ertheilt. Ausnahmsweise werden auch Bemerkungen über das Betragen in der Schule zugesetzt, wenn dieses ordnungswidrig war. Ueber das Betragen ausser der Schule stellt die Direction auf den Grund der Mittheilungen der competenten Behörden und anderer gegründeter Anzeigen am Schlusse ein Zeugniss aus. Einfache wie geschärfte Ausweisung wird gleichfalls im Zeugniss bemerkt; auch werden die drei Tage übersteigenden Carcerstrafen, welche der Eleve an der Anstalt sich zugezogen hat, mit Angabe des Grundes in das Zeugniss aufgenommen.

47. Für Abiturienten besteht eine eigene Prüfungscommission, welche aus den Zeugnissen der Lehrer und aus dem Ergebnisse der Endprüfung hinsichtlich des beendigten Fachstudiums die Hauptergebnisse zusammenfasst und der Direction übergibt, welche auf den Grund dieser Eingaben und Zeugnisse ein förmliches Abgangszeugniss ausfertigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

48. Die Zeugnisse für Hospitanten enthalten, wenn sich dieselben den gewöhnlichen Repetitorien und Prüfungen nicht unterworfen haben, keine Aeusserung über Fortschritte, sondern beschränken sich blos auf den fleissigen Stundenbesuch nnd auf das Betragen. Sie werden von der Direction ausgefertigt.

49. Wenn über einzelne Schüler vor beendigtem Studium ein Zeugniss verlangt wird, so wird dieses ebenfalls von der Direction ausgestellt, welche nach den Gegenständen, über welche dasselbe auszufertigen und nach dem Gebrauche, zu dem es bestimmt ist, die Ergebnisse der Schulprüfung benutzt und sich mit dem Classenvorstand und, so weit nöthig, mit den einzelnen Lehrern benimmt.

50. Fachschülern und Hospitanten darf auch von dem betreffenden Lehrer über ihre Befähigung in einem besondern Fach auf ausdrückliches Verlangen in Fällen, in welchen ganz besonders dringende Gründe dafür nachgewiesen werden, und auch dann nur mit Genehmigung und unter Legalisirung der Direction, ein Zeugniss ausgestellt werden.

51. Blose Notizen über Fleiss, Fortgang und sittliches Betragen der Schüler für Eltern und Angehörige können auch von dem Vorstande ertheilt werden.

52. Der Diener der Anstalt hat von jedem förmlichen Zeugniss dreissig Kreuzer zu beziehen, welche bei der Einhändigung des Zeugnisses von den betreffenden Schülern entrichtet werden.

e. *Verhalten der Schüler ausserhalb der Anstalt:*

53. Vereine und Verbindungen am Polytechnikum dürfen nur mit Vorwissen, beziehungsweise Genehmigung der Direction bestehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg